

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

52. Sitzung, 27.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
 - 2) Bericht des Ausschusses über die Gesetvorlage, betreffend Abänderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Januar 1860 wegen Anwendung der Classensteuer u. auf Gemeindeumlagen.
 - 3) Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anwendung der Classen- u. Steuer auf Gemeindeumlagen.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Kosten der Abschließung des Freihafens Brake.
 - 5) Bericht desselben Ausschusses, betr. den regulativmäßigen Gehalt der Cammercasse-Gehülften und Copisten.
 - 6) Bericht desselben Ausschusses, betreffend den nachträglichen Voranschlag zur Postcasse.
 - 7) Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben für das Bundescontingent, den Bau eines Zeughauses u.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Staatsminister Zedelius und die Reg.-Commissaire Steche und Buchholz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Erhaltung des Leuchthurms auf der Insel Wangerooge. (An den Finanzausschuß.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Berathung der Wegeordnung.

Die Berathung ist in der letzten Sitzung bis zum Art. 124 gekommen.

Der Berichtersteller Russell fährt fort in der Verlesung des Berichtes.

Antrag 212:

Reg.-Commissair Steche: Er könne den Antrag der Minderheit, welche den alten Tarif beibehalten wolle, nicht empfehlen. Es sei allerdings möglich, daß in der ersten Zeit in Folge des neuen Tarifs eine geringere Einnahme herbeigeführt werde, namentlich bei den verpachteten Einnahmestellen. Er bezweifle aber keineswegs, daß dies sich mit der Zeit ausgleichen werde, und lege er einen entschiedenen Werth darauf, daß der Reisende bei der Bezahlung des Weggeldes

mit einem oder zwei Stücken dasselbe entrichten könne, ohne nöthig zu haben, sich herausgeben zu lassen.

Abg. Ahlhorn: Er sei für den Antrag der Minderheit, und zwar aus dem von dem Herrn Reg.-Commissair hervor-gehobenen Grunde, daß es besser sei, abgerundete Geldsätze zu haben. Mit dem Weggeld unter A. 1 könne er sich einverstanden erklären; dasselbe sei zwar im Verhältniß zum bisherigen Satz erhöht worden, aber es werde auf diese Weise eine runde Summe hergestellt; der jetzige Satz betrage 4 Grote, man gebe wenigstens zw. Groschen hin und müsse sich so herausgeben lassen. Mit den übrigen Sätzen dagegen sei er nicht einverstanden. Zwar habe er nichts gegen die bei diesen Sätzen eingetretenen Erniedrigungen zu erinnern, ja er würde selbst nicht dagegen sein, überhaupt das Weggeld aufzuheben, aber er habe zu bemerken, daß man auf dem Lande meistens mit Landfuhrwerk fahre, und daß, da für dasselbe ein ungrader Satz festgesetzt sei, für die Landleute stets eine Verzögerung entstehen würde. Ueberhaupt, glaube er, drücke der Entwurf sich nicht genau aus; der Ausdruck „zum Fortschaffen von Personen“ sei nicht genügend. — Er halte hiernach auch dafür, daß man bis zum Jahre 1868, wo der Zollvertrag abgelaufen sei, die alten Tarife beibehalten könne. Vielleicht werde die Staatsregierung dann im

Stande sein, einen neuen Tarif mit neuen Sätzen vorzulegen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Nuffell: Er empfehle den Antrag der Mehrheit. Der neue Tarif beseitige den Mangel an abgerundeten Summen. Gerade das rasch reisende Publicum bezahle runde Summen, die langsam fahrenden Frachtfuhrwerke dagegen, denen eine Verzögerung Nichts ausmache, Bruchtheile in Schwären. Außerdem mache er darauf aufmerksam, daß dieselben Sätze in Preußen bestünden. Er halte es allerdings auch für wünschenswerth, das Weggeld ganz aufzugeben und sei dies auch nationalökonomisch richtig. Oldenburg könne dies aber augenblicklich noch nicht thun, da in den Nachbarländern das Weggeld noch bestehe, und die Staatscasse die Einnahme an Weggeld nicht entbehren könne.

Der Minderheitsantrag 212 wird abgelehnt.

Antrag 212 a.:

Zu demselben wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und die Abstimmung vorläufig ausgesetzt.

Antrag 213:

Reg.-Commissair Steche: Er könne sich mit dem Antrag 213 nicht einverstanden erklären. Der Ausschuß sage in seinem Berichte, daß es nicht zu begreifen sei, warum bei einer Kunststraße, die mit einer andern nicht verbunden sei, für das Weggeld nicht dieselben Bestimmungen wie für die andern Kunststraßen gelten sollten. Er meine, daß dies schon in den Motiven begründet sei. Es handle sich darum, bestehende Weggelderhebungen für kürzere Strecken aufrecht zu erhalten. Die Chaussee von der Esperner Brücke bis nach Apen sei kürzer als eine halbe Meile; werde der Antrag des Ausschusses angenommen, so werde hier die Erhebung des Weggeldes vielleicht aufgehoben werden müssen und die Staatscasse eine Einbuße von ca. 300 \mathfrak{R} erleiden. Sodann befinde sich eine weniger als eine halbe Meile lange Chaussee von Burhave nach Fedderwarderstel, die für 85 \mathfrak{R} verpachtet sei. Außerdem werde, wenn man diesen Grundsatz für Staatsstraßen annehme, derselbe auch auf die Gemeindegewege auszu dehnen sein und werde dann auch die Weggelderhebung der Gemeinde Bockhorn für die Chaussee von Bockhorn nach Grabstede nicht beibehalten werden können. Auf der andern Seite sei er mit dem Ausschuß einverstanden, daß es zur Förderung zukünftiger Chausseebauten gerathen sei, nicht schon bei einer Strecke unter einer halben Meile ein Weggeld zu erheben, und er beantrage daher für den Fall, daß der Ausschußantrag 213 angenommen werden sollte:

Im Art. 124 §. 4 des Entwurfs werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und werden dafür gesetzt: „sofern nicht gegenwärtig etwas Anderes besteht“.

Abg. Brader: Er sei für den Ausschußantrag und zwar deshalb, um die Staatsregierung zu veranlassen, nicht kleine Stückchausseen zu bauen, diese hätten noch nicht viel Heil gebracht. Die Erhebung des Chausseegeldes von der Esperner Brücke bis nach Apen könne seinetwegen beibehalten werden.

Abg. Selkman II.: Er halte den Ausschußantrag 213

für diejenigen Staats- und Kunststraßen, welche fortgebaut werden sollten, unbedenklich. Er könne sich aber dem Antrage aus einem andern Grunde nicht anschließen, weil er sich nämlich den Fall denken könne, daß einzelne kurze Strecken ganz unfahrbar seien und man sie deshalb mit Pflaster versehen müsse. Für solche Strecken werde nun nach dem Ausschußantrage ein Weggeld nicht erhoben werden können, und fürchte er daher, daß derselbe abhalten werde, solche Strecken zu bepfastern. Er werde daher für den Entwurf stimmen.

Abg. Strackerjan II.: Er sei für den Ausschußantrag 213 mit dem vom Herrn Reg.-Commissair beantragten Zusatz. Mit dem Abg. Brader sei er einverstanden, daß es wünschenswerth sei, nicht mehr so kleine Strecken zu erbauen und für diese ein Weggeld zu erheben. Was der Abg. Selkman II. gesagt habe, habe allerdings einige Berechtigung, doch werde man sich hier dadurch helfen können, daß man die Strecken etwas über eine halbe Meile lang baue, was dem Verkehr eben auch nicht schaden werde. Was die Chaussee von Bockhorn betreffe, so werde für diese das Weggeld auf den Antrag des Herrn Reg.-Commissairs aufrecht erhalten, und sei er deshalb für denselben.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Nuffell: Er empfehle den Ausschußantrag. Er halte es nicht für gut, wenn in ein Gesetz über einzelne Fälle Bestimmungen aufgenommen würden. Die vom Herrn Reg.-Commissair hervorgehobenen Fälle seien schon vom Ausschuß berücksichtigt; es stehe nämlich im Entwurf: „in der Regel“. Sei es daher einmal für eine kurze Strecke erforderlich, ein Weggeld zu erheben, so stehe der Regierung es offen, dies zu verfügen. Das aber habe der Ausschuß verhüten zu müssen geglaubt, für kurze Strecken Chausseen zu erbauen und dafür gleich ein Weggeld zu erheben, da dies den Chausseebau hindere.

Die Berathung wird auf den Antrag des Reg.-Commissairs wieder eröffnet.

Reg.-Commissair Steche: Gegen die Bemerkung des Herrn Berichterstatters müsse er hervorheben, daß er nicht finden könne, welcher Tarif denn für die Strecken unter einer halben Meile anzuwenden sei. Nach dem Ausschußantrage solle in der Regel nur dann, wenn die Strecke mindestens eine halbe Meile lang sei, ein Weggeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens eine halbe Meile lang sei. Welcher Tarif aber anzuwenden sei, wenn die Strecke weniger als eine halbe Meile lang sei, dafür fehle eine Bestimmung. Deshalb halte er den von ihm beantragten Zusatz für nöthig.

Berichterstatter Nuffell: Er glaube doch, daß dies schon nach dem §. 1 möglich sei, wo ganz generell gesagt sei, daß das auf Staatswegen zu zahlende Weggeld bei jeder Hebestelle in der Regel nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife zu erlegen sei. Es könne also nur dieser Tarif benützt werden.

Abg. Müller: Er erlaube sich die Frage an den Herrn



Reg.-Commissair, ob es nicht thunlich sei, den von ihm eingebrachten Antrag auf die bestehenden Privatchauffeen zu beschränken. Der Staat könne den für seine Strecken entstehenden Verlust wohl ertragen, da er ja bald die betreffenden Strecken verlängern könne.

Abg. **Brader**: Er müsse diesem doch widersprechen. Die Strecke von der Esperner Brücke bis nach Apen bringe 300 \mathcal{R} ein; auf diese so ohne Weiteres zu verzichten, scheine ihm nicht thunlich.

Reg.-Commissair **Steche**: Er könne sich dem Abg. Brader anschließen und glaube aus dem angeführten Grunde nicht, daß der Antrag auf die Privatchauffeen zu beschränken sei. — Gegen den Herrn Berichterstatter müsse er bemerken, daß im §. 2 gesagt sei, daß, wenn die Länge einer Kunststraße nicht in vollen Meilen ausgehe, für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens eine halbe Meile betrage, die Hälfte zu erheben sei. Es sei aber nicht gesagt, daß man bei kürzeren Strecken von diesem Satze wieder die Hälfte oder den dritten Theil nehmen könne.

Die Berathung wird wieder geschlossen.

Berichterstatter **Russell**: Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß es doch nicht gerechtfertigt sei, lediglich die bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Er sehe nicht ein, warum nicht auch für die zukünftigen Verhältnisse dasselbe gelten solle. Die Regierung habe es in der Hand, welchen Tarif sie für die kurzen Strecken anwenden wolle.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 213 angenommen, dagegen der Antrag des Reg.-Commissairs abgelehnt.

Der Antr. 214 ist durch die Ablehnung des Antr. 212 erledigt.

Der Antrag 214 a. wird ohne Debatte angenommen.

Artikel 125 des Entwurfes:

Abg. **Müller**: Der §. 2 des Art. 125 ermächtige sub a. die Regierung, in den ihr geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Aversionalsumme zu bezahlen. Er glaube, daß der Staat bei dieser Einrichtung nur Schaden habe und beantrage er daher:

Im Art. 125 werde §. 2 a. gestrichen.

Der Antrag wird unterstützt und zur Berathung verstellt.

Abg. **Klavemann**: Er empfehle den Entwurf beizubehalten. Es sei allerdings wohl wahr, daß der Einzelne nicht darauf eingehen werde, eine solche Aversionalsumme zu accordiren, wenn er keinen Vortheil dabei habe. Es sei deshalb aber noch nicht notwendig, daß der Staat Schaden dabei erleide, wenn eine Aversionalsumme vereinbart werde. Ein Einzelner werde sich leicht dazu verstehen, reichlich viel zu bezahlen, um nur nicht bei der Hebestelle stets still halten und stets die Hand in der Tasche haben zu müssen.

Reg.-Commissair **Steche**: Er sehe ebenfalls keinen Grund dafür, diese Bestimmung des Entwurfes, welche nur das Bestehende erhalten solle, wegzulassen zu lassen. Es sei manchen Eingesehenen wesentlich mit dieser Einrichtung gedient, namentlich den in der Nähe der Städte Wohnenden. Zum

Nachtheil der Casse werde diese Bestimmung selten sein, da die Stellen, wo diese Anwendung finde, sämmtlich verpachtet seien.

Abg. **Selkman II.**: Er fasse die fragliche Bestimmung des Entwurfes, wie dies auch von den Berednern geschehen sei, dahin auf, daß dieselbe den Verkehr für die Eingesehenen erleichtern solle. Man habe vorhin vom Berichterstatter gehört, daß es wünschenswerth sei, die Weggelderhebung ganz aufzuheben. Dies sei aber nicht thunlich. Es werde nun durch die Gestattung der Zahlung einer Aversionalsumme der innere Verkehr wesentlich erleichtert, daher möge man wenigstens dies, und mit Dank acceptiren. Für die kleineren Leute und Betriebsanstalten, welche mit Torf, Ziegelsteinen u. s. w. führen, sei das Chauffeegeld nicht nur unbequem, sondern häufig selbst ungerecht; dieselben benutzten die Chauffee oft nur für kurze Strecken. Es enthalte daher die Bestimmung des Entwurfes nicht nur eine Erleichterung des Verkehrs, sondern sie gebe auch die Möglichkeit, für eine Anzahl von Leuten Gerechtigkeit eintreten zu lassen. Er empfehle daher den Antrag des Abg. Müller abzulehnen.

Abg. **Brader**: Er würde ebenfalls für die Beibehaltung des Entwurfes sein, wenn er einen praktischen Nutzen von der Bestimmung desselben sähe. Wenn ein kleiner Mann vom Lande oder eine Betriebsanstalt sich an die Regierung wende, um mit ihr einen Vertrag über eine zu zahlende Aversionalsumme abzuschließen, so wisse er nicht, wie die Regierung diese Summe ermitteln könne. Bei größeren Betriebsanstalten erleide aber der Staat durch solchen Abschluß Schaden, und er sei daher der Ansicht, daß diese Bestimmung abzuschaffen sei, bis bestimmte Regeln über die Ermittlung der zu zahlenden Aversionalsumme aufgestellt seien. Da, wo die Hebestellen verpachtet seien, stelle sich die Sache freilich einfacher und sei eine solche Bestimmung auch wohl zweckmäßig, weil hier der Staat eine bestimmte Pachtsumme beziehe.

Berichterstatter **Russell**: Er könne sich dem Abg. Selkman II. anschließen und wolle nur noch hervorheben, daß diese Bestimmung auch finanziell richtig sei. Der Abg. Brader habe gewünscht, daß ihm nachgewiesen werde, daß dieselbe einen praktischen Nutzen gewähre. Für die Pächter sei der Abschluß solcher Contracte wünschenswerth, weil sonst manche Leute die Chauffee nicht so häufig benutzen würden; z. B. bei einem Kirchdorse würden Viele, wenn sie jedes Mal das Weggeld entrichten sollten, lieber vorher mit ihrem Wagen halten, um die Hebestelle nicht zu passieren, während sie sonst die Chauffee ganz benutzen würden. Wenn es nun im eigenen Interesse der Pächter, die, wie er aus Erfahrung wisse, häufig Contracte auf eine Aversionalsumme fürs Weggeld abschließen, liege, solche Verträge abzuschließen, so sehe er nicht ein, warum es nicht auch für den Staat hinsichtlich der übrigen Hebestellen vortheilhaft sein sollte.

Abg. **Brader**: Wenn die Regierung in derselben leichtesten Weise wie die Pächter mit den Leuten diese Vereinbarungen abschließen könnte, so würde er Nichts dagegen haben.

So aber, wie die Regierung stehe, sei es zu kleinlich für sie, sich auf solche Verträge einzulassen. Dazu befürchte er Unzufriedenheiten und Beschwerden, die mit der Sache in keinem Verhältniß ständen.

Abg. **Selkman II.**: Die Befürchtung des Abg. Brader theile er nicht; die Regierung, welche die Bestimmung vorschläge, werde gewiß jedes billige Gebot acceptiren. Mit dem Abg. Russell sei er einverstanden, daß die Bestimmung des Entwurfes auch finanziell vortheilhaft sei. Er glaube, daß Mancher lieber selbst eine etwas höhere Aversionssumme zahle, als jedes einzelne Mal das Weggeld entrichten zu müssen. Mit den Pächtern der Hebestellen würden solche Contracte vielfach abgeschlossen und würden dieselben gewiß ihr Interesse wahren. Der Abg. Brader habe solche Abschlüsse mit Pächtern ganz zweckmäßig gefunden. Es scheine ihm aber nothwendig, auch bei den andern nicht verpachteten Hebestellen dies Recht zu geben, um die in der Nähe derselben wohnenden Eingewohnten nicht schlechter zu stellen, als die bei den verpachteten Hebestellen wohnenden. Sonst finde eine ungleichmäßige Behandlung der Fuhrwerkebesitzer des Landes Statt, ungleichmäßig nach dem zufälligen Umstande, ob eine Stelle verpachtet sei oder nicht.

Abg. **Brörmann**: Daß, was er habe sagen wollen, sei ihm schon vorweg genommen. Er wolle nur noch dem Abg. Brader gegenüber bemerken, daß wenn die Regierung auf solche Verträge nicht eingehen wolle, sie den Entwurf wohl nicht vorgelegt haben würde. Er werde daher gleichfalls für die Beibehaltung der Bestimmung des Entwurfes stimmen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Müller wird abgelehnt, die Abstimmung über den Artikel 125 ausgesetzt.

Antrag 215:

Abg. **Ahhorn**: Der Entwurf wolle, daß nur die von den Pflichtigen einer weltlichen oder Pfarr-Gemeinde oder einer Schulacht selbst geleiteten, nicht ausverdingenen Fuhrn von der Erlegung des Weggeldes befreit sein sollten. Der Ausschuß wolle auch die ausverdingenen Fuhrn davon ausnehmen; er sei hiermit durchaus einverstanden und halte dies auch für nothwendig, weil im Kirchenverfassungsgesetz die Bestimmung getroffen sei, daß der Kirchenhofdienst ausverdingungen werden müsse, sonst also der Entwurf mit jenem Gesetze in Widerspruch treten würde. Er habe dies als ein weiteres Motiv für den Ausschußantrag hervorheben wollen.

Abg. **Müller**: Im Art. 126 sei im §. 1 sub g, 3 gesagt, daß die Vorstehenden der Vorstände der Wasserbau-Genossenschaften, die Deich- und Sielgeschwornen und die Sielmeister bei Reisen in Angelegenheiten einer Wasserbaugenossenschaft von der Erlegung des Weggeldes frei sein sollten. Er gebe dem Ausschuß für die zweite Lesung anheim, ob nicht auch auf die Ausschüsse dieser Genossenschaften dieselbe Bestimmung anzuwenden sei. Einen Antrag wolle er dieserhalb nicht stellen.

Berathung geschlossen.

Die Abstimmung über Antrag 215 wird ausgesetzt.

Antrag 215 a.:

Abg. **Brader**: Er empfehle, diesen Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen. Der Ausschuß sage, daß als in der Nähe wohnend Diejenigen betrachtet werden sollten, welche innerhalb einer viertel Meile von der Hebestelle entfernt wohnten, aber ihre Ländereien durch den Chausseebaum bewirtschaften müßten. Es sei daher besser, es bei dem Entwurfe zu lassen.

Reg.-Commissair **Stecher**: Es gebe viele Leute auf der Geest, die in der Marsch Ländereien pachteten und um dieselben zu bewirtschaften, Stunden lang die Chaussee benutzten. Sollte man diese von der Erlegung des Weggeldes befreien? Daß der Ausschuß festsetze, welche Leute als in der Nähe der Hebestelle wohnend zu betrachten seien, halte er für praktisch. So weit aber zu gehen, den landwirtschaftlichen Betrieb generell auszunehmen, scheine ihm in keiner Weise gerechtfertigt.

Abg. **Brader**: Durch die Erklärung des Herrn Reg.-Commissairs würden ihm erst die Augen geöffnet, daß der Entwurf noch gefährlicher sei als der Ausschußantrag. Bisher seien die Leute, welche ihre Ländereien vom Hofe aus durch den Chausseebaum bewirtschaftet hätten, frei gewesen. Unter diesen Umständen werde er nicht für den Entwurf stimmen.

Reg.-Commissair **Stecher**: Den Motiven sei ein Extract aus den Bedingungen wegen Verpachtung von Weggelds-hebungen, sowie aus der Instruction der Weggelds-Erheber angehängt und heiße es daselbst auf S. 713 unter 11, daß die in der Nähe der Barriere Wohnenden von der Erlegung des Weggeldes frei seien. Es sei also in den Entwurf Nichts aufgenommen, als was bisher bestanden habe. Es seien in der letzten Zeit öfter viele Gesuche um Befreiung vom Weggelde bei der Regierung eingekommen und habe diese bei der Ertheilung der Befreiung die Regel befolgt, daß Diejenigen, welche z. B. bis zu 5000' die Chaussee benutzten, Weggeld nicht zu bezahlen hätten. Der Ausschuß schlage nun eine Entfernung von 6000' von der Hebestelle vor und habe er hiergegen Nichts zu erinnern. Dasjenige, was der Abg. Brader bemerkt habe, treffe also nicht zu, indem der Ausschußantrag das jetzt Bestehende nur erweitere.

Abg. **Müder**: Er wolle sich auch dafür aussprechen, daß die Befreiung vom Weggelde nicht so weit ausgedehnt werde, wie der Abg. Brader es zu wünschen scheine. Er erinnere z. B. an die Verhältnisse in Voßhorn, wo die Landleute zum Theil weit entfernt liegende Besitzungen hätten; früher hätten dieselben mit einem Wagen mühsam durch den Sand bezw. Klei fahren müssen, während sie jetzt mit zwei an einander gehängten voll beladenen Wagen die Chaussee benutzen könnten. Daß sie dafür auch Chausseegeld bezahlten, sei doch gewiß in der Ordnung. Ueberdies, wie wolle man die Controle führen, ob Jemand, der vielleicht mehrere Chausseehebestellen unter diesem Vorwande frei zu passiren beanspruche,



wirklich jenseits derselben einen einzelnen Hamm besitze oder nicht?

Abg. **Strackerjan III.**: Er glaube, daß man aus dem vom Herrn Reg.-Commissair angeführten Grunde, daß es nämlich Praxis bei der Regierung gewesen sei, demjenigen, welcher in einer Strecke von 5000' die Chaussee benutzt habe, die Befreiung vom Weggelde zu erteilen, für den Entwurf stimmen müsse. Es sei f. E. richtig, auf die Benutzung Werth zu legen, und werde man beim Entwurfe noch besser fahren als beim Ausschufsantrage.

Abg. **Selkman II.**: Er schließe sich dem Vorredner an und wolle noch ein anderes Motiv anführen. Nach dem Ausschufsantrage solle derjenige, der innerhalb einer Viertelmeile von der Hebestelle wohne, von dem Weggeld frei sein, und zwar, wie der Entwurf sage, nicht bloß zum Zwecke der Bewirthschaftung eigener, sondern auch gehewerter Ländereien. Niemand nun in einer großen Entfernung von seiner Stelle eine Wiese und bringe das Heu auf der Chaussee nach Hause, so sei doch in der That kein Grund einzusehen, weshalb dieser dafür kein Weggeld zahlen sollte.

Abg. **Strackerjan I.**: Er empfehle sehr, den Ausschufsantrag anzunehmen. Die Bestimmung im Art. 126 §. 1 sub m des Entwurfes sei dem bisher bestehenden entsprechend. Bisher sei eine Befreiung von dem Weggelde nur für diejenigen ausgesprochen, welche in der Nähe der Hebestelle gewohnt hätten, gleichviel, wie weit sie die Chaussee benutzt hätten. Diejenigen, welche eine solche Befreiung gewünscht hätten, hätten sich an die Regierung gewandt, und diese habe dann mit der Ruthe ausmessen lassen, wie weit das Haus von der Hebestelle entfernt gewesen sei. Um eine solche jedermalige Ausmessung zu vermeiden, habe der Ausschuf den Vorschlag gemacht, eine bestimmte Entfernung gesetzlich festzusetzen.

Berichterstatter **Muffel**: Die Ansicht des Herrn Reg.-Commissairs sei ihm bisher nicht bekannt gewesen und erscheine es auch ihm richtiger, auf die Benutzung zu sehen. Es werde dies bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden können.

Abg. **Strackerjan I.**: Er sei gerade entgegengesetzter Ansicht. Es würden nur noch mehr Weitläufigkeiten herbeigeführt, indem dann bei jeder Stelle ausgemessen werden müsse, wie weit die Chaussee benutzt werde.

Reg.-Commissair **Steche**: Wenn er vorhin gesagt habe, daß die Regierung bei Benutzung einer Strecke über 5000' der Chaussee die Befreiung nicht erteilt habe, so sei dies nur ein Beispiel. Das Princip sei, daß derjenige, welcher in der Nähe der Hebestelle wohne, frei sein solle. Der Abg. **Strackerjan I.** habe das Bestehende auseinandergesetzt und dabei werde es bleiben müssen.

Berichterstatter **Muffel**: Er sei zu seiner Bemerkung nur durch die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs veranlaßt und habe er dieselbe gern im Interesse der Landwirthschaft acceptiren wollen.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag 215 a. angenommen; hierauf wird lit. m. im §. 1 des Art. 126 mit dieser beschlossenen Aenderung angenommen.

Antrag 216 und Art. 127: Wie zu Antrag 212 a.

Antrag 217, 217 a. und Art. 129:

Abg. **Selkman II.**: Der Ausschuf finde, daß die im Entwurfe festgesetzte Strafe von 5 fl dem angenommenen Strafsysteme nicht entspreche, und schlage daher vor, statt dessen eine Geldstrafe von 10 fl . bis zu 20 fl oder Gefängniß bis zu 14 Tagen. Er glaube jedoch, daß der Ausschuf übersehen, daß hier ein anderer Fall vorliege. Es handle sich hier nicht um eine Polizeiübertretung, sondern um die Defraude einer Abgabe. Das System, welches der Ausschuf vorschlage, treffe nach den bestehenden Gesetzen über Abgabendefraudanten nicht zu, indem bei diesen eine feste Strafe, das 4-, 5- oder auch 10fache des Defraudirten angedroht sei. In sofern trete also der Ausschufsantrag mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch. Aber auch außerdem finde er den Antrag 217 nicht angemessen. Er finde nämlich unter allen Umständen eine Strafe von 10 fl . für eine Defraude zu niedrig, halte aber auch unter allen Umständen das angeordnete Maximum von 20 fl für zu hoch. Es sei daher der Antrag an sich nicht richtig. Da er aber zugeben könne, daß verschiedene Gründe der Strafbarkeit stattfinden könnten, so sei er einverstanden, daß dem Gerichte ein Spielraum gelassen werde, aber nicht so groß; er würde hier eine Androhung von 1—5 fl für angemessen halten. — Weiter halte er es nicht für richtig, daß statt der Geldstrafe so gleich auf Gefängniß erkannt werden könne. Die Gefängnißstrafe müsse erst dann eintreten, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könne. — Endlich mache er darauf aufmerksam, daß der Antrag 217 nicht mit dem Art. 129, dessen Annahme der Ausschuf empfehle, übereinstimme. Es heiße im Art. 129, daß derjenige, welcher unfugt einen Schlagbaum öffne, mit Geldstrafe bis zu 20 fl oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft, und außerdem, wenn er zugleich eine Defraudation begebe, die nach Art. 128 verwirkte Strafe verdoppelt werden solle. Es werde also die widerrechtliche Doffnung eines Schlagbaums mit einer geringeren Strafe bedroht, als die Defraudation. Außerdem würde es nicht passen, wenn es heiße, daß die nach Art. 128 verwirkte Strafe verdoppelt werden solle. Dies passe nur, wenn eine feste Strafe festgesetzt sei. Da er nun vorgeschlagen habe, eine Strafe von 1—5 fl festzusetzen, so werde, wenn sein Antrag angenommen werde, auch der Art. 129 einer Aenderung bedürfen. Er habe hiernach zwei Anträge zu stellen:

- 1) Im Art. 128 §. 1 des Entwurfes werde vor 5 fl eingeschaltet: „1 bis“.
- 2) Im Art. 129 des Entwurfes werden die Worte „bestraft — verdoppelt“ gestrichen und dafür gesetzt: „und außerdem, wenn er zugleich eine Defraudation des Weggelds begeht, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl bestraft.“

Beide Anträge werden unterstützt und zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit beiden Anträgen des Abg. **Selkman** einverstanden. Die absolute Strafe von 5 fl ,

wie der Entwurf sie habe, könne unter Umständen zu hoch sein; die Minimal- und Maximalsätze von 10 Gf. bis 20 Gf. des Ausschusses lägen zu weit auseinander; 5 Gf. als Maximum werde wohl ausreichend sein. Auch damit stimme er überein, daß das Minimum für eine Defraude nicht unter 1 Gf. festzusetzen sei, da sonst für 10 Gf. Mancher leicht die Umgehung der Hebestelle riskiren möchte.

Reg.-Commissair **Steche**: Es scheine auch ihm nicht bedenklich, dem Richter hier einen Spielraum zu lassen, wie der Antrag des Abg. **Selkman** es wolle, und finde er auch gegen die Aenderung des Art. 129 Nichts zu erinnern. Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Russell**: Es sei richtig, daß bei den Zolldefraudationen feste Sätze bestimmt seien; dies zwingt aber nicht, dies auf die vorliegende Bestimmung auszudehnen. Gegen die vom Abg. **Selkman** II. vorgeschlagenen Sätze von 1—5 Gf. habe er Nichts zu erinnern, wenn auch s. E. an und für sich kein Grund vorliege, das richterliche Ermessen hier mehr zu beschränken als bei den Polizeiübertretungen. — Der Art. 129 müsse geändert werden, es sei dies vom Ausschuss übersehen; es scheine ihm aber dann besser, den letzten Satz ganz zu streichen, da nicht einzusehen sei, weshalb diese Strafe verdoppelt werden solle, da hier schon eine bestimmte Strafe bestehe. Er werde deshalb einen Antrag hierauf stellen.

Der Präsident bemerkt, daß ein Antrag, da die Berathung geschlossen sei, nicht mehr zulässig sei.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antr. 217 des Ausschusses abgelehnt.

Hierauf werden die beiden Anträge des Abg. **Selkman** II., jeder in besonderer Abstimmung, nach einander angenommen.

Hierauf wird der Artikel 128 mit der beschlossenen Modification in Gemäßheit des Antrages 217 a, zusammen mit dem Artikel 125, dem Artikel 126 in Gemäßheit der Anträge 215 und 215 a, dem Artikel 127, dem Artikel 129 mit der beschlossenen Modification und dem Antrage 216 zur Abstimmung gebracht und werden sämtliche Artikel resp. Anträge angenommen.

Der Antrag 218 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 131 (Antrag 219, 220, 221):

Reg.-Commissair **Steche**: Der Ausschuss möge Recht haben, wenn er den Ausdruck des Artikels für nicht ganz correct erkläre und statt „betreffenden Gemeinden“ gesetzt wissen wolle „diejenigen Gemeinden, in welcher die strafbare Handlung begangen oder Unterlassung vorgekommen ist.“ Wolle er aber statt „vorstehendem fünftem Abschnitt“ setzen „in diesem Gesetze“, so trete er mit dem Art. 93 in Widerspruch, in welchem es sich um Geldstrafen in Bezug auf die Beaufsichtigung der Wege handele. Die dort bestimmten Strafen dürfe man nicht mit den hier bezeichneten vermischen. Er glaube daher, man müsse es bei einer einfachern Redactionsänderung bewenden lassen und beantrage demnach:

In der ersten Zeile werde statt „in vorstehendem“ gesetzt „in diesem.“

Berathung geschlossen.
Berichterstatter **Russell**: Er glaube auch, daß man den Antrag des Herrn Reg.-Commissair wohl annehmen könne, indem derselbe eine klare Fassung herbeiführe.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen, womit der Antrag Nr. 219 erledigt ist. Die Anträge Nr. 220 und 221 werden ausgelegt.

Zu Art. 132 (Antrag 222, 223, 224, 225):

Präsident: Hier komme auch der zu Art. 14 gestellte Antrag Nr. 18 zur Berathung.

Reg.-Commissair **Steche**: Es sei durchaus nicht erforderlich und sogar bedenklich, in den §. 1 des Art. 132 das Wort „Verbreiterung“ einzuschleichen. Man könne Etwas darin suchen, was gar nicht darin liege. Der Art. 78 handele von der Instandsetzung der Gemeindefeigen nach den in den Art. 62 bis 77 enthaltenen Vorschriften. Diese Artikel umfassen Alles, was in die Instandsetzung und Unterhaltung derselben hineinschlage und auch speciell die Verbreiterung. Der Antrag sei also überflüssig.

Berathung geschlossen.

Der Ausschussantrag Nr. 222 wird angenommen. Die übrigen Anträge Nr. 223, 224, der Antrag 18 und 225 werden ausgelegt; desgleichen darauf die Anträge 226 und 227 zu Art. 133, sowie der Art. 134.

Zu Art. 135 (Antrag 228 und 229):

Reg.-Commissair **Steche**: Er wolle anheimgen, eine andere Fassung des Antrags zu bewerkstelligen. Der Ausschuss wolle eine positive Vorschrift geben. Diese trete in einem solchen Zwischensatz nicht gut hervor, und sei besser am Schluß nachzuführen. Er beantrage daher:

Dem §. 1 werde nachgefügt: „Die Benachrichtigung muß schriftlich durch das Amt erfolgen.“

Berichterstatter **Russell**: Er sehe keinen Unterschied in dem Antrage des Reg.-Commissairs und des Ausschusses. Der Ausschussantrag mache den §. eben so klar. Zweifel seien in der vom Ausschusse empfohlenen Fassung nicht möglich.

Berathung geschlossen.

Nach Ablehnung des Antrags des Reg.-Commissairs wird der Antrag 228 angenommen, 229 ausgelegt. Art. 136 ausgelegt.

Zu Art. 137 (Antrag 230 und 231):

Vor „Sachverständige“ im Antrage Nr. 230 schaltet der Berichterstatter **Russell** ein „zu wählende.“

Reg.-Commissair **Steche**: Er sehe keinen Grund zu dem Ausschussantrage. Der §. 2 schreibe ja ausdrücklich vor, wer die Sachverständigen wählen soll. Er begreife deshalb nicht, wie der Ausschuss dies habe dunkel halten können. Dann habe der Ausschuss noch einen Punkt übersehen. Zu Art. 132 sei beschlossen, daß auch ein Zwang zur Eigenthumsabtretung zum Zwecke der Feldwege statt finden solle und der §. 3, welcher dies verneint habe, sei gestrichen. Es

werde daher eine Ergänzung dahin nöthig sein. Bei Anlegung von Feldwegen könne ferner noch der Fall vorkommen, daß eine Genossenschaft zum Zwecke der Anlegung eines Feldweges erst gebildet werden müsse. In solchem Falle werde zunächst das in Art. 54 vorgeschriebene Statt finden müssen. Er halte es für selbstverständlich, daß die Genossenschaft erst wirklich gebildet sein müsse, um eine Enteignung beanspruchen zu können, habe aber geglaubt, dies hier hervorheben zu sollen. Dem Gesagten gemäß habe er folgenden Antrag zu stellen:

Im §. 2 des Art. 137 werde:

1) am Ende der 4. Zeile nach „Gemeinde“ eingeschaltet: „wenn sie für einen Feldweg gefordert wird, von der Wegegenossenschaft.“

2) in der 6. Zeile, statt „bezw. Gemeinderathe“ gesetzt: „bezw. dem Gemeinderathe oder der Wegegenossenschaft.“

Abg. **Selkman II.**: Auch nach der Verbesserung des Ausschufsantrags durch den Berichterstatter könne er denselben nicht für begründet halten. Der Entwurf sage ja ganz unzweifelhaft, wer die Sachverständigen wählen solle. Wenn der Abg. **Russell** meine, nach dem Entwurfe könne es scheinen, als habe das Amt zu wählen, so vermöge er dieses nicht einzusehen. Der Herr Reg.-Commissair habe auch schon darauf hingewiesen, daß im §. 2 des Art. 137 ganz unzweifelhaft vorgeschrieben sei, wer die Wahl vornehmen solle. Die Hinzufügung des Wortes „zu wählende“ ändere an der Sache gar nichts. Er werde deshalb für den Entwurf stimmen.

Abg. **Russell**: Der erste Punkt sei unbedeutend, derselbe betreffe nur eine Redaction. Der Ausschuf habe geglaubt, beim Lesen des ersten §. 1 ohne den zweiten könne man zu der Annahme kommen, als wähle das Amt die Sachverständigen. An und für sich sei der Gegenstand irrelevant. Die zweite Bemerkung des Herrn Reg.-Commissairs halte er für begründet. Er empfehle deshalb den Antrag desselben zur Annahme.

Berathung geschlossen.

Es wird der Ausschufsantrag Nr. 230 abgelehnt, sodann der Antrag der Staatsregierung angenommen, womit der Antrag 231 erledigt ist, und endlich der Entwurf, modificirt durch diese Beschlüsse, angenommen.

Art. 138 (Antrag 232 und 233):

Reg.-Commissair **Steche**: Auch dieser Antrag (Nr. 232) enthalte nur Redactionen, die gerade nicht richtig seien. Wenn man auch hier nicht beim §. 1 aufhöre zu lesen, sondern den §. 2 mit lese, so seien dieselben überflüssig; doch habe er sachlich Nichts dagegen einzuwenden.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 232 wird angenommen, 233 ausgesetzt, desgleichen der Art. 139. Es kommen jetzt die ausgesetzten Artikel 139, 138, 136, 135, 134, 133, 132 und 131 mit den zu ihnen beschlossenen Modificationen und in Gemäßheit

der zu ihnen gestellten Anträge zur Abstimmung. Dieselben werden sämmtlich angenommen.

Art. 140 (Antrag 234 und 235) ausgesetzt; desgleichen Art. 141 und 142. Dieselben werden sodann in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Zu Art. 143 (Antrag 236 und 237):

Abg. **Selkman II.**: Er könne hier dem Ausschusse nicht beitreten. Die Fassung desselben sei unklar und führe zu einer von ihm nicht gewollten Auslegung. Wenn es heiße: „oder bei einer Abtragung zur vorübergehenden Benutzung die hierfür empfangene Entschädigung, so weit dieselbe für die dem Miether zustehende Benutzung gezahlt wird, für die Zeit, während welcher der Gegenstand dem Miether entzogen wird, auskehren“, so wisse man nicht, ob dies ein bleibendes Auskehren sei oder nur ein Auskehren für die Zeit, während der dem Miether der Gegenstand entzogen sei. Er beantrage daher folgende Fassung:

Im Art. 143 §. 1 b. werde vor „4 Proc.“ eingeschaltet: „jährlich“ — und das Wort „jährlich“ vor „entrichten“ gestrichen.

Nach Ablehnung des Antrags Nr. 235 wird der Antrag des Abg. **Selkman II.** angenommen. Dann bringt der Präsident den Art. 143 mit der beschlossenen Modification und den Art. 144 zur Abstimmung. Dieselben werden angenommen.

Art. 145 (Antrag 238 und 239) ausgesetzt.

Zu Art. 146 (Antrag 240 und 241):

Reg.-Commissair **Steche**: Er gebe dem Ausschusse Recht, wenn derselbe sage, wenn es auf die Entscheidung des Geldpunkts ankomme, müsse die Sache an die ordentlichen Gerichte gehen. Was jedoch die Frage anlange, ob eine Dienstbarkeit der früheren entspreche, so sei es besser, diese erst von Sachverständigen entscheiden zu lassen, in ähnlicher Weise wie in dem Art. 137 bestimmt sei. Sagen die Sachverständigen, die Dienstbarkeit könne nicht mehr ausgeübt werden, oder die neu bestellte sei den früheren nicht gleich, so müßten die Gerichte eintreten. In der Praxis werde sich auf diese Weise die Sache sehr leicht machen. Er beantrage daher:

An die Stelle des §. 2, im Art. 146 treten folgende Bestimmungen ein:

„§. 2. Entsteht zwischen dem Dienstbarkeitsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten Streit darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann oder ob die neu bestellte Dienstbarkeit der früheren entspricht, so kommen auf diesen Streit die Bestimmungen der Art. 137—140 einschließlich zur Anwendung. Ueber den Betrag des eintretenden Falles zu leistenden Schadenersatzes entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

Hiernach solle also dasselbe Verfahren eintreten, wie bei den Enteignungen. Wolle Jemand sich bei dem ersten Gutachten nicht beruhigen, so könne er sich an das Amtsgericht

wenden. Erklären dann die zweiten Sachverständigen, daß er laedirt sei, so entscheiden die ordentlichen Gerichte über den Betrag des ihm gebührenden Schadenersatzes.

Präsident: Der Herr Reg.-Commissair habe seinen Antrag an die Stelle des Art. 146 in §. 2 des Entwurfs gesetzt. Mit Zurücknahme des letzteren seien auch die zu demselben gestellten Verbesserungsanträge weggefallen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Russell: Der Antrag der Staatsregierung sei wohl annehmbar. Die Sache werde in der Praxis leicht erledigt und die Gerichte treten ein, wenn über das Recht entschieden werden müsse.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen, Art. 146 ausgesetzt; desgleichen Art. 147, 148, 149, 150 (Antrag 212, 213, 241) und 151. Es werden darauf diese Artikel so wie der vorher ausgesetzte Artikel 145 mit ihren beschlossenen Modificationen und in Gemäßheit ihrer noch ausgesetzten Anträge zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es kommt jetzt der bis zum Schluß ausgesetzte Art. 21 zur Berathung.

Der Berichterstatter Straßerjan I. verliest den Bericht und den Art. 21 im Entwurf. Zu denselben sind vom Ausschusse 5 Anträge gestellt.

Reg.-Commissair **Stecher:** Die hier vorliegende Frage sei eine der schwierigsten des ganzen Entwurfs. Der Ausschuss habe dies auch in seinem Bericht über dieselbe anerkannt. Der Commissionsentwurf habe die staatliche Unterhaltungslast einstweilen beibehalten müssen und dann nach dem Ablösungsgezet beseitigen wollen. Das Ablösungsgezet enthalte Bestimmungen, nach denen ähnliche Leistungen nach dem zwanzigfachen oder fünfundzwanzigfachen Betrage sollen abgelöst werden können. Dieser Entwurf sei den Aemtern und Gemeinden mitgetheilt und von keiner Seite seien Bedenken gegen die Art der Entschädigung geltend gemacht. Nachher sei man jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ausführung von unendlichen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten begleitet sein würde und man habe deshalb zu einem anderen Modus gegriffen. Die Staatsregierung habe geglaubt, daß durch die Bestimmungen im Entwurf den Gemeinden eine angemessene Entschädigung werde gewährt werden, namentlich, wenn man berücksichtige, daß die Gemeinden billiger bauen können, als der Staat, daß manche Höhlen wahrscheinlich überflüssig seien und endlich, daß durch das Staatsgrundgesetz auch manche Verpflichtungen der Eingewessenen gegen den Staat ohne Entschädigung aufgehoben seien. Man habe geglaubt, man müsse eine billige Entschädigung geben; eine genaue, der Last entsprechende Vergütung lasse sich nicht wohl ermitteln, und man könne darüber streiten, ob der Entwurf eine genügende Entschädigung gewähre oder nicht. Genau ermitteln lasse sich dieser Umstand deshalb nicht, weil dabei die baulichen Zustände der sämtlichen Baustücke zu berücksichtigen seien. Wenn der Landtag den Entwurf annehme, so könne allenfalls statt eines zwanzigfachen ein fünfundzwanzigfacher Betrag

angenommen werden. Es können jetzt auch die Bestimmungen unter c. 1 wegfallen, weil diese nach dem neu eingebrachten Art. 29 ihre Bedeutung verloren haben, und es möge endlich gerechtfertigt sein, bei den unter b. 3. genannten Baustücken statt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ in Anrechnung kommen zu lassen. Dies seien jedoch Fragen, die nur zu Raume kommen könnten, wenn der Landtag überhaupt dem Entwurf seine Zustimmung ertheilen wolle. Der Ausschuss habe nun dessen Bestimmungen für unannehmbar erachtet, jedoch zwei verschiedene Ansichten aufgestellt. Möge das Princip, das derselbe aufstelle, an sich richtig seien, praktisch sei es jedenfalls nicht, eine Ermittlung durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Ob für die Gemeinden der Entwurf oder das vom Ausschusse empfohlene Princip vortheilhafter sei, sei jedenfalls zweifelhaft. Was nun das Verhältniß der beiden Ausschussanträge anlange, so gebe der Minderheitsantrag zu erkennen, daß er keine vollkommene Entschädigung wolle. Diesem sei der Mehrheitsantrag vorzuziehen. Der letztere wolle das Capital in der Art feststellen, daß dasselbe mit Einschluß der aus ihm zu ziehen gewesenen, nach dem Zinsfuße von 4 % zu berechnenden Zinseszinsen nach Ablauf des Zeitraums, den das Baustück in seinem zur Zeit der Ermittlung vorhandenen Zustande noch bis zum nächsten Neubau zu dauern verspreche, zu einem Betrage herangewachsen sei, der hinreiche, um nicht nur den unter 1 und 2 des §. 1. III. ermittelten Betrag der Neubauten zu bestreiten, sondern auch noch eine Summe übrig zu behalten, deren Ertrag an Zinseszinsen nach Ablauf des Zinsraums, den das Baustück nach einem Neubau in seiner seitherigen Construction muthmaßlich noch dauern werde, die dann wiederum zur Ausgabe stehenden Neubaukosten unter §. 1 III. decken. Wenn der Landtag sich für den letzten Antrag entscheide, so werde derselbe jedenfalls einer Aenderung, resp. Berdeutlichung bedürfen. Es sei nämlich auf den Werth der alten Materialien bei einem Neubau kein Gewicht zu legen, zumal dieselben durch die Abbruchkosten in manchen Fällen ganz absorbiert würden. Er schlage daher vor, die Bestimmung unter 2 a in III. §. 1 zu streichen. Die Sache werde dadurch vereinfacht. Ferner scheine es ihm zweifelhaft, ob, wenn unter §. 1 III. 4. bloß von Zinseszinsen die Rede sei, darunter auch die Zinsen begriffen seien. Außerdem sei ihm noch in §. 2 die Frage ausgestoßen, ob die Schätzer in dem dort angeführten Falle endgültig entscheiden sollen oder nicht. Endlich werde der §. 2 unter 2 deutlicher gefaßt werden müssen. Es heiße dort: „Die Regierung soll besugt sein, im Falle ein Weg, in welchem ein Baustück, für welches Entschädigung gegeben ist, liegt, später zu einem Staatswege erhoben wird, die Rückzahlung des Entschädigungscapitals für die übernommene Unterhaltungslast zum Vollen, die Rückzahlung des Entschädigungscapitals für die Neubauten im Betrage derjenigen Summe zu verlangen, die unter Zugrundelegung der im §. 1 unter III. 4. gedachten Zinsrechnung nach Abrechnung der auf einen Neubau etwa verwandten Kosten noch vorhanden sein müßte“. Sedenfalls sei es billig, wie auch der Ausschuss in seinem Antrage gesagt,

den von einer Gemeinde etwa vorgenommenen Neubau hier in Anrechnung zu bringen. Es werde jedoch einer genaueren Fassung bedürfen, damit das bezweckte Princip klar werde. Es solle nämlich, wie er die Bestimmung verstehe, bei der etwaigen Wiederübernahme von Seiten des Staats berechnet werden, wie groß das Capital (nach Zinsezinsen) alsdann sei und dann die Neubaukosten abgezogen werden. Dem Gesagten zufolge schlage er folgende Verbesserungsanträge zu dem Majoritätsantrage vor:

Es werden die von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen §§. 1, 2 und 3 unter folgenden Aenderungen angenommen:

im §. 1 fällt der Satz unter III. 2 a. weg.

Es werden die von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen §§. 1, 2 und 3 unter folgenden Aenderungen angenommen:

Im § 2 werde unter 2 der letzte Satz: „die untermüßte“ gestrichen und dafür gesetzt: „welche sich ergibt, wenn dem Entschädigungscapitale die nach dem Zinsfuß von 4 % zu berechnenden Zinsezinsen vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Tage der Uebernahme des Baustücks von Seiten des Staats hinzugerechnet werden, jedoch unter Abrechnung der etwa inzwischen auf einen Neubau verwendeten Summe.“

Berichterstatter **Strackerjan I.**: Was die Zweifel des Herrn Regierungs-Commissairs anlange, so könne er Folgendes erwiedern: Den Ausdruck „Zinsezinsen“ habe der Ausschuss gebraucht, weil nach der Aussage eines Rechnungsfundigen derselbe in der technischen Sprache die Zinsen mitbese. Man könne jedoch der Deutlichkeit wegen dies noch klarer ausdrücken. Was dann die im §. 2 besprochenen Schärer anlange, so sei der Ausschuss allerdings der Ansicht, daß dieselben endgültig entscheiden sollen. Auf die Anträge des Herrn Regierungs-Commissairs brauche er nicht näher einzugehen, weil sie eigentlich nur eine bessere Redaction bezwecken. Der erste gewähre den Gemeinden einen unbedeutenden Vortheil. Für seine Person könne er demselben zustimmen. Der zweite Antrag habe einen bedeutenderen materiellen Inhalt. Nach demselben sollen erst die Zinsezinsen berechnet und dann die Neubaukosten abgezogen werden, während nach dem Ausschussantrage die Neubaukosten sogleich in der Berechnung der Zinsezinsen zur Abrechnung kommen.

Reg.-Commissair **Steche**: Es werde doch die Absicht sein, daß die Zinsezinsen-Anrechnung von dem Augenblicke der Ueberweisung der Wege an die Gemeinden bis zu dem Augenblicke, wo der Staat dieselben wieder übernehme, gehen solle. Es soll das betreffende Capital berechnet und dann der inzwischen etwa vorgenommene Neubau abgerechnet werden. Das werde der Ausschuss gewollt haben, und dies werde durch die vorgeschlagene Aenderung der Fassung deutlicher ausgedrückt werden.

Abg. **Brockhaus**: Er glaube auch, daß in dem Mehrheitsantrage statt „Zinsen“ zu setzen sei „Zinsen und Zinsez-

zinsen“. — Was dann den §. 2 anlange, den der Herr Regierungs-Commissair so eben referirt habe, so handele derselbe, wie man gehört, nur von solchen Baustücken, die in Wegen liegen. Es seien nun recht wohl Fälle denkbar, wo ein solches z. B. in einem Flusse, Bache oder Graben gelegen sei. Es würde derselbe Fall, der unter §. 2. 2 behandelt werde, auch betreffs eines so gelegenen Baustücks eintreten, wenn vom Staate eine Kanalanlage zu Schiffahrts- oder Entwässerungszwecken unternommen würde. Damit man nun auch hier eine entsprechende Bestimmung habe, beantrage er:

Im §. 2 werde unter Ziffer 2 hinter „erhoben wird“ gesetzt: „oder im Falle ein Baustück wegen einer vom Staate unternommenen Schiffahrts-, Entwässerungs- oder sonstigen Kanalanlage (Art. 24 §. 1) entbehrlich oder vom Staate wieder übernommen wird.“

Was dann die Entschädigungsfrage anlange, so habe er darüber eine annähernde Berechnung aufgestellt.

Nach dem Mehrheits-Antrage solle den Gemeinden für Uebernahme der Baustücke ein Capital gegeben werden, welches mit Zinsen und Zinsezinsen zu 4 % nicht allein die Kosten des Neubau's, welcher nach Ablauf des nach Ziffer 3 b. ermittelten Zeitraums erforderlich sei, decke, sondern dann auch noch eine Summe übrig lasse, deren Zinsen und Zinsezinsen von einem Neubau zum andern jedesmal zum Betrage der Kosten des Neubau's, soweit dieselben nach dem Antrage zur Anrechnung kommen sollen, herangewachsen seien. Die Baustücke bestehen hauptsächlich aus hölzernen Brücken, steinernen Brücken und Höhlen und seien ihrer Zahl nach in der zu Seite 1474 der Abklatsche mitgetheilten Zusammenstellung angegeben. Um nun annähernd die Größe der den Gemeinden nach dem Mehrheits-Antrage zu gewährenden Entschädigung zu berechnen, mögen angenommen werden:

1) Für hölzerne Brücken:

- die Kosten des Neubau's, soweit dieselben hier in Betracht kommen, durchschnittlich zu 500 \mathfrak{f} ,
- die Dauer der Brücken von einem Neubau zum andern zu 40 Jahren,
- die Dauer bis zum nächsten Neubau zu durchschnittlich 20 Jahren;

2) für steinerne Brücken:

- die Kosten des Neubau's, soweit dieselben hier in Betracht kommen, durchschnittlich zu 800 \mathfrak{f} ,
- die Dauer der Brücken von einem Neubau zum andern zu 150 Jahren,
- die Dauer bis zum nächsten Neubau zu durchschnittlich 75 Jahren;

3) für Höhlen:

- die Kosten des Neubau's, soweit dieselben zur Anrechnung kommen, zu 30 \mathfrak{f} ,
- die Dauer von einem Neubau zum andern 20 Jahre,
- die Dauer bis zum nächsten Neubau zu durchschnittlich 10 Jahren.

Führe man hiernach die Rechnung, so ergebe sich, daß folgende Capitale den obigen Bedingungen entsprechen:

- 1) für hölzerne Brücken ein Capital von . . . 290 fl
- 2) für steinerne Brücken ein Capital von . . . 45 "
- 3) für Höhlen ein Capital 29 "

Bei den steinernen Brücken kommen nur $2\frac{1}{4}$ fl auf die Kosten des alle 150 Jahre erforderlichen Neubaus, indem dieser Betrag mit Zinsen und Zinseszinsen in dem angegebenen Zeitraum zu ca. 800 fl heranwachse.

Unter Zugrundelegung obiger Durchschnittssätze und Hinzurechnung eines angemessenen Capitalsbetrages für die Unterhaltung der Bauwerke, ergebe sich, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werde, die an die Gemeinde zu zahlende Entschädigung zu 50,000 bis 60,000 fl . Er werde, da ihm ein Anspruch der Gemeinden auf so hohe Entschädigungen, wie sie die beiden Ausschuß-Anträge und auch der Entwurf wollen, nicht ganz klar sei, und da außerdem die Entschädigungen nicht nach richtigen Principien und ohne Prägravationen der einen Gemeinde gegen die andere ausgemittelt werden sollen, gegen sämtliche Anträge stimmen, obgleich er augenblicklich nicht in der Lage sei, etwas Besseres anzugeben. Es sei vielleicht zweckmäßig, daß der Ausschuß den Gegenstand noch einer weiteren Prüfung unterziehe.

Abg. **Hobbie**: Er glaube, daß für die Unterhaltungslast des Staats betreffs der Brücken und Höhlen von den Gemeinden Gegendienste geleistet seien. Die jetzige Staatsregierung werde eine ähnliche Last jedenfalls nicht unentgeltlich übernehmen und sie werde es früher auch wohl nicht gethan haben. Im Falle der Annahme des Mehrheitsantrags werde Niemand gedrückt, der Staat gewinne 20 % und werde von der kostspieligen Last befreiet. Werde der Minoritätsantrag angenommen, so wisse er nicht, ob der Landtag sich noch auf dem Rechtsboden bewege.

Abg. **Ahlhorn**: Er halte den vorliegenden Gegenstand der Berathung auch für sehr schwierig und wichtig. Desungeachtet sei er mit sich im Klaren. Er werde nämlich für den Majoritätsantrag stimmen. Er halte es nicht gerechtfertigt, daß der Staat ohne Weiteres den Gemeinden eine solche Last aufbürde. Man möge hier von Exemptionen reden, er glaube nicht, daß hier solche in Frage stehen. Die Sache liege hier ganz anders als in dem Art. 29. Da habe den Städten die Unterhaltungspflicht obgelegen. Er gönne den Städten diesen Vortheil gern; aber man müsse dann auch den Landgemeinden nicht ungerecht werden. Dörtschaften wie Delmenhorst und Westerstede werden jedenfalls als geschlossene Orte angesehen. Es werde ihnen also ein großer Vortheil zu Gute kommen, wohingegen man den armen Landgemeinden Alles aufbürden wolle. Er wolle ein eclatantes Beispiel anführen, wie ungleichmäßig in dieser Beziehung die verschiedenen Dörtschaften manchmal gestellt seien. Ueber Wiefelstede führen zwei Postwege, der eine nach Ostfriesland, der andere nach Barel. Man habe nun Chaussees gebauet, von denen die eine über Zwischenahn, die andere über Rastede gelegt

sei (aus welchen Gründen wisse er nicht, wolle er auch nicht erörtern). Es seien nun vom Staate in Wiefelstede Brücken angelegt. Nach Publication dieses Gesetzes würden also der armen Gemeinde, welche schon durch die Verluste ihrer Hauptwege gedrückt sei, auch noch diese Unterhaltungspflicht zur Last fallen. Die Brücke in Rastede werde natürlich der Staat unterhalten müssen. Durch den Entwurf und den Minderheitsantrag werde man solche Ungleichheiten hervorrufen, namentlich zwischen den Orten, die an einer Kunststraße liegen und den anderen. Die ganze Lage, welche der Entwurf angebe, sei incorrect. Die Summe, welche sich nach dem Majoritätsantrage herausstellen werde, sei nicht bedeutend. In der Marsch wolle derselbe den unschuldigen Sielachten eine große Last aufbürden, die überhaupt schon überlastet seien. — Er könne die Sache um so unbefangener beurtheilen, als die Gemeinde Jade garnicht theilhaftig sei. — Das Schätzen durch Sachverständige an sich könne er nur billigen, wengleich es hier auffallen müsse, daß die Gemeinde immer in der Minorität sei. Außerdem sehe er gern die Bestimmung gestrichen, daß ein Schätzer aus den Mitgliedern der Weg- und Wasserbau-Direction gewählt werden solle. Diese Leute seien überhaupt häufig so sehr in Anspruch genommen, daß man fortwährend neues Personal anstellen müsse.

Abg. **Selkman II.**: Auf die Principien-Frage wolle er nicht weiter eingehen, sondern nur kurz seine Abstimmung motiviren. Ein Jeder werde sich auch schon wohl eine feste Ansicht gebildet haben. Er werde nämlich weder für den Entwurf, noch für irgend einen Antrag des Ausschusses stimmen. In beiden herrsche nämlich keine Consequenz, sondern eine Willkür. Er folgere zunächst so. Das Gesetz weise im Allgemeinen die betreffende Last den Gemeinden zu. Wo liege denn der Grund, daß man denselben da, wo früher gerade ausnahmsweise der Staat verpflichtet gewesen sei, eine Entschädigung wolle angeeiden lassen, in den anderen Fällen nicht? Er sehe fürwahr keinen Grund, hier verschiedene Grundsätze anzuwenden. Wolle man überhaupt entschädigen, so müsse dies allgemein geschehen, sonst aber gar nicht. Dann wolle man bloß für die Brückenlast entschädigen, warum denn nicht in anderen Fällen? Seines Erachtens liege dem ganzen Bestreben die so verbreitete Neigung zu Grunde, mit der Staatscasse freigebig umzugehen. Es sei hohe Zeit, eine solche Neigung einmal zu unterdrücken. Man höre ein allgemeines Klagen über den Finanzzustand und desungeachtet wolle man unnütze Ausgaben machen. Er würde allerdings Nichts dagegen einwenden, wenn der Staat den Gemeinden für die von denselben übernommene Last eine billige Vergütung zuwendete; aber in der vorgeschlagenen Weise könne man nicht vorangehen. Der Abg. **Brockhaus** habe die Summe auf 60,000 fl angeschlagen, von Technikern werde dieselbe auf 100,000 fl taxirt. Er könne zu solchen Ausgaben die Hand nicht bieten.

Abg. **Brader**: Die Berechnung des Abg. **Brockhaus** werde wohl etwas zu hoch gegriffen sein. Derselbe schlage die Brücken zu je 500 fl an. In dem Districte, in dem

er wohne, sei keine so theuere. Diese Staatsausgabe werde ja außerdem gar nicht drückend sein, wenn man nur bei den andern sparsam sei. Zudem wisse man augenblicklich keinen besseren Weg. Wenn der Gegenstand nochmals an den Ausschuss zurückgehe, so komme man auch nicht weiter. Darum werde er für den Mehrheitsantrag stimmen, zumal da er glaube, daß der Staat nicht dadurch zu Schaden komme.

Abg. Brockhaus: Ueber den Preis der Brücken habe er sich an wohl unterrichteten Stellen erkundigt. Der angegebene Durchschnittspreis werde daher wohl ziemlich richtig sein. Es gebe natürlich manche billigere Brücke, aber auch manche theuere.

Abg. Selkman II.: Der Abg. Brader irre, wenn er glaube, daß, falls Alles abgelehnt werde, die Sache nochmals an den Ausschuss zurückgehe. Es werde dann mit Art. 19 unter d. gerade so gehalten wie unter a. Wenn man einen besseren Vorschlag wisse, so könne man vielleicht darauf eingehen, so müsse er Alles ablehnen.

Abg. Ahlhorn: Unnütz könne man die fraglichen Ausgaben nicht nennen, wie der Abg. Selkman II. thue. Der Staat könne die Brücken ja behalten; er würde gern dafür stimmen. Consequenter Weise hätte der Abg. Selkman II. auch widersprechen müssen, als man beschlossen habe, daß der Staat den Städten die Unterhaltungslast abnehmen solle. Den armen Landgemeinden wolle man Alles aufbürden.

Abg. Russell: Man könne darüber kaum streiten, ob der bisherige Anspruch der betreffenden Gemeinden auf Unterhaltung der Brücken und Höhlen von Seiten des Staats ein privatrechtlicher sei oder nicht. Er sei der Ansicht, daß eine Gemeinde den Staat gerichtlich zwingen könne, seiner Verbindlichkeit nachzukommen und daher sei wohl unzweifelhaft der fragliche Anspruch für einen privatrechtlichen zu halten. Auf den Ursprung des Rechts komme hier Nichts an. Es wäre möglich, daß für den Staat früher kein Rechtsgrund vorhanden gewesen, die Brücken und Höhlen der Gemeinden zu unterhalten. Jetzt hätten die Gemeinden in der Länge der Zeit ein Recht auf diese Unterhaltung erworben und er möge nicht gern Privatrechte ohne Entschädigung aufheben. Das sei eine gefährliche legislativische Thätigkeit. Der Abg. Selkman II. werfe dem Ausschusse Inconsequenz vor, weil Privatpersonen keine Entschädigung zahlen sollten. Die Sache liege hier doch etwas anders. Das Staatsgrundgesetz mache die Gemeinde-Lasten für Alle gleich. Derjenige also, welcher ohne nachbargleiche Verpflichtung eine Last der Gemeinde zu tragen habe, müsse davon befreit werden. Das treffe nicht beim Staate zu. Der Majoritätsantrag verfolge das rechte Prinzip und könne darnach nach keiner Seite hin ungerecht verfahren werden. Nach dem Entwurfe sei die Größe der Entschädigung vom Zufalle abhängig, je nachdem eine Brücke schon lange gelegen oder nicht. Bald werde eine sehr hohe, bald eine sehr niedrige Entschädigung gezahlt werden müssen. Der Mehrheitsantrag enthalte ein Prinzip, nach welchem alle Entschädigung gleichmäßig zu ermitteln sei. Keine Gemeinde werde sich beschweren können, daß sie

eine geringere Entschädigung als eine andere erhalte. Die Berechnung sei so, daß der Staat immer 20 % und außerdem die Beaufsichtigungskosten profitiren müsse. Er glaube auch nicht, daß die vom Staate zu zahlende Entschädigungssumme so hoch ausfallen werde. Auf welchen Voraussetzungen die Berechnung des Abg. Brockhaus beruhe, wisse er nicht. Er begreife jedoch nicht, wie derselbe ohne nähere Untersuchung der Baustücke die Entschädigungssumme berechnen könne. Er habe auch gerechnet und gefunden, daß für eine Brücke, die 1000 \mathfrak{M} gekostet, 16 Jahre gelegen, nach 50 Jahren neu gebaut werden müsse und jährlich 5 \mathfrak{M} an Unterhaltung koste, an Entschädigung etwa 360 \mathfrak{M} nach dem Majoritätsantrage bezahlt werden müßten. Ein Capital auf Zinseszinsen gelegt, wachse mit unglaublicher Schnelligkeit. Möge man praktisch sich auch nicht immer Zinseszinsen berechnen können, in der Theorie müsse man hier dieselben bei Ausrechnung des Entschädigungscapitals annehmen, weil sie in der That den Gemeinden zu Gute kämen.

Abg. Selkman II. (nachdem der Präsident ihm zum dritten Male das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilt hat): Der Abg. Ahlhorn habe gesagt, man wolle den armen Landgemeinden Alles aufbürden und ferner hervorgehoben, daß er (Redner) consequenter Weise auch Widerspruch hätte erheben müssen, als man den Städten eine Last in dieser Beziehung abgenommen habe. Er erinnere daran, daß es auch viele Fälle gebe, wo den Städten jetzt neue Verpflichtungen zur Last fallen. So verliere z. B. Oldenburg eine Brücke, die dasselbe seither unterhalten, an den Staat, übernehme dagegen vom Staate 3 volle und 3 halbe Brücken in den Nebenstraßen. So gleiche sich dieses wieder aus und der Abg. Ahlhorn könne doch wohl von einer Inconsequenz nicht sprechen.

Berathung geschlossen.

Der Präsident bringt zuerst die Minderheitsanträge (Nr. 2, 3 und 4) zur namentlichen Abstimmung; dieselben werden mit 32 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für dieselben stimmten die Abgeordneten: Lengler, Müller, Rüdibusch, Struthoff, Abels, Bartel, Brörmann, Frank.

Dagegen die Abgeordneten: Noell, Detken I., Detken II., Ruder, Russell, Sägelken, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Wulff, Ahlers, Ahlhorn, Barleben, Bödeker, Brader, Bramlage, Brockhaus, Brunkhorst, Bunnieß, Dannenberg, Driver, Flor, Görlitz, Greverus, Hardt, Heye, Hobbie, Kaiser, Klävermann.

Abwesend waren die Abgeordneten: Frankens, Gerdes, Lehmkuhl, Lüerßen, Oltmanns, Schwegmann, Werner, Wichmann.

Darauf werden die beiden Verbesserungsanträge des Reg.-Commissairs zum Mehrheitsantrage nach einander abgelehnt, dann desgleichen der Antrag des Abg. Brockhaus

zum Mehrheitsantrage und endlich der Mehrheitsantrag 101 selbst in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 18 Stimmen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Detken I., Rüder, Russell, Sägelken, Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Ahlers, Ahlhorn, Barleben, Bödeler, Brader, Brunkhorst, Flor, Hobbie, Kaiser, Lengler.

Dagegen die Abgeordneten:

Detken II., Rudebusch, Selkmann I., Selkmann II., Struthoff, Abels, Bartel, Bramlage, Brockhaus, Brörmann, Bunnies, Dannenberg, Driver, Frank, Görlig, Greverus, Hardt, Heye, Kläve- mann, Müller, Noell.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Franken, Gerdes, Lehmkuhl, Luerßen, Ostmanns, Schwegmann, Werner, Wichmann, Wulff.

Darauf kommt der Antrag des Abg. Brockhaus zum Art. 21 zur Abstimmung. Nach Ablehnung desselben wird auch der Art. 21 selbst zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Darauf stellt der Präsident den noch ausgesetzten Antrag Nr. 31 zur Berathung. Der Ausschuß hat für denselben folgenden Antrag gesetzt:

8. An die Stelle des 2. Absatzes des §. 1 des Entwurfs werde Folgendes gesetzt:

„Dasselbe gilt von solchen Brücken und Durchlässen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen dem Wege fremdartigen Werken (z. B. Schleusen, Mühlen, Stauanlagen) baulich verbunden sind, in soweit als die zur Brücke oder zum Durchlasse ge-

hörigen Theile nicht abgesondert von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks unterhalten werden können. Welche Theile der Brücke oder des Durchlasses hiernach von dem Eigenthümer des verbundenen Werks zu unterhalten sind, soll durch Sachverständige unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 137 bis 140 incl. festgestellt werden.

Dieser wird ohne Debatte angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der Präsident zeigt darauf an, daß während der Sitzung ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, eingegangen sei. (An den commerciellen Ausschuß.)

Nächste Sitzung morgen, den 28. Mai, 10 Uhr Morgens.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Kosten der Abschließung des Freihaufens Brake.
- 3) Bericht des Ausschusses, betreffend die Wahl des Provinzialraths in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
- 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Bau eines Weibergefängnisses zu Wechta.
- 5) Desgleichen, betreffend die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten und Geschäftskosten in der Forstverwaltung des Fürstenthums Birkenfeld.

Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.

